

Allgemeine Vermietbedingungen (AMB)

der
Ruthmann Holdings GmbH
Ruthmannstraße 4
DE 48712 Gescher

§ 1 Ausschließliche Geltung dieser Allgemeinen Mietbedingungen gegenüber Unternehmern, Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen sowie Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Mietbedingungen gelten ausschließlich gegenüber bei Vertragsschluss in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelnden Unternehmern, juristischen Personen und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Gegenüber solchen Mietern gelten die Mietbedingungen ausnahmslos für alle Angebote und Vertragsabschlüsse des Vermieters.
2. Es gelten ausschließlich diese Allgemeinen Mietbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters gelten nur insoweit, als der Vermieter ihnen ausdrücklich zugestimmt hat.
3. Unsere Mietbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Mieter.

§ 2 Abholung und Übergabe des Mietgegenstands, Verzug des Vermieters

1. Der Mieter hat den Mietgegenstand auf seine Kosten an der vereinbarten Adresse abzuholen, wo die Einweisung in den Mietgegenstand erfolgt.
(Besuchsadresse des Vermieters Wessingkamp 7 in 48712 Velen)
Einweisung, Übergabe der erforderlichen Unterlagen an den Mieter sowie der ordnungsgemäße Zustand des Mietgerätes werden in einem vom Vermieter zu unterzeichnenden Protokolls dokumentiert.
2. Der Mieter verpflichtet sich den Mietgegenstand nur eigenen Mitarbeitern zu überlassen, die zudem im Besitz einer für den Betrieb des Fahrzeugs erforderliche Fahrerlaubnis sein müssen.

§ 3 Bei der Übergabe des Mietgegenstands vorhandene Mängel

1. Der Mieter ist berechtigt, den Mietgegenstand rechtzeitig vor Mietbeginn an der vereinbarten Adresse zu besichtigen und etwaige Mängel zu rügen. Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Mieter.
2. Bei Vorliegen eines Mangels des Mietgegenstandes haftet der Vermieter nach den gesetzlichen Bestimmungen.
3. Der Vermieter ist berechtigt anstatt der Mängelbeseitigung dem Mieter ein funktionell gleichwertigen Mietgegenstand zur Verfügung zu stellen.
4. Der Mieter kann vom Mietvertrag zurücktreten, wenn der Vermieter eine ihm vom Mieter gesetzte angemessene Frist zur Beseitigung eines bei der Übergabe vorhandenen und von ihm rechtzeitig schriftlich gerügten Mangels des Mietgegenstands schuldhaft fruchtlos verstreichen lässt. Dies gilt auch, wenn die Beseitigung eines solchen Mangels durch den Vermieter fehlschlägt.

§ 4 Mietpreis, Nebenkosten, Zahlung und Einzugsermächtigung

1. Der Mietpreis setzt sich zusammen aus einem Basismietpreis und Zusatzleistungen. Als Zusatzleistungen verstehen sich Haftpflicht und Kaskoversicherung (§ 14), HU, UVV und Verschleißreparaturen. Ausdrücklich ausgeschlossen sind Reparaturen, die nicht dem üblichen Verschleiß und der sachgerechten Bedienung entsprechen. Diese Kosten werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
2. Dem Mietpreis liegt eine monatliche max. Kilometerleistung von 4000 KM und einem Einschichtbetrieb von max. 8 Betriebsstunden täglich zugrunde. Für jede über diese hinausgehende Kilometerleistung/ Betriebsstundenanzahl fällt eine Mehrvergütung an die der Mieter zusätzlich zum vereinbarten Mietzins zu bezahlen hat. Die jeweils gültigen Tarife sind bei dem Vermieter erhältlich.

3. Für Zustellungen und Abholungen werden die dafür vereinbarten Zustellungs- bzw. Abholungsgebühren, für die Betankung des Fahrzeugs und für Kraftstoff die Entgelte gemäß der bei Anmietung gültigen Tarife in Rechnung gestellt. Die jeweils gültigen Tarife sind bei dem Vermieter erhältlich.
4. Der Mietpreis zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe ist zu Beginn der Mietzeit fällig. Beträgt die Mietdauer mehr als 30 Tage, so ist die Miete in Zeitabschnitten von 30 Tagen zu entrichten. Endet die Mietdauer vor Ablauf eines weiteren Zeitabschnittes von 30 Tagen, so ist der seit der letzten Abrechnung verbleibende Rechnungsbetrag im Zeitpunkt der Beendigung der Miete zu entrichten.
5. Der Mieter ermächtigt den Vermieter, sämtliche aus dem Mietvertrag resultierenden, wiederkehrenden Mietzinsen zu den dort vereinbarten (Zahlungs-) Zeitpunkten, also bis spätestens dem 3. Kalendertag eines jeden Monats, im Lastschriftverfahren von seinem Konto einzuziehen.

Hinsichtlich aller anderen aus dem Mietvertrag resultierenden Forderungen des Vermieters, insbesondere etwaigen Mehrkilometervergütungen, Mehrbetriebsstundenvergütungen und Schadensersatzforderungen, ermächtigt der Mieter den Vermieter, diese Forderungen jeweils ab dem 7. Kalendertag nach dem jeweiligen Zugang der entsprechenden Rechnung des Vermieters im Lastschriftverfahren von seinem Konto einzuziehen.

6. Der Mieter stimmt zu, dass die Rechnungen des Vermieters grundsätzlich in elektronischer Form an den angegebenen Rechnungsempfänger versandt werden. Der Mieter ist damit einverstanden, dass er keine Papierrechnungen mehr erhält und die Vermieterin eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende elektronische Rechnung an die hinterlegte E-Mail-Adresse übersendet. Der Mieter kann der Übersendung von Rechnungen in elektronischer Form jederzeit widersprechen. In diesem Fall wird die Vermieterin die Rechnungen in Papierform an den Mieter stellen. Der Mieter hat in diesem Fall die Mehrkosten für die Übersendung der Rechnung in Papierform und das Porto hierfür zu tragen. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass ihm die elektronischen Rechnungen zugehen können oder von ihm, falls dies vereinbart wird, in elektronischer Form abgeholt werden. Störungen an den Empfangseinrichtungen oder sonstige Umstände, die den Zugang verhindern, hat der Mieter zu vertreten. Eine Rechnung ist zugegangen, sobald sie im Herrschaftsbereich des Mieters eingegangen ist. Sofern die Vermieterin nur einen Hinweis versendet und der Mieter die Rechnung selbst abrufen kann oder die Vermieterin die Rechnung zum Abruf bereitstellt, ist die Rechnung zugegangen, wenn sie vom Mieter abgerufen worden ist. Der Mieter ist verpflichtet, in angemessenen Zeiträumen Abrufe der bereitgestellten Rechnungen vorzunehmen. Sofern eine Rechnung nicht zugeht oder nicht empfangen werden kann, wird der Mieter den Vermieter hierüber unverzüglich in Kenntnis setzen. Die Vermieterin übersendet in diesem Fall eine Kopie der Rechnung erneut und bezeichnet diese als Kopie. Sofern die Störung in der Möglichkeit der Übersendung nicht zeitnah beseitigt wird, ist die Vermieterin berechtigt, bis zur Behebung der Störung Rechnungen in Papierform zu versenden. Die Kosten für die Übersendung von Papierrechnungen trägt der Mieter.

§ 5 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

1. Der Mieter kann gegenüber den Forderungen des Vermieters aus dem Mietvertrag mit einer Gegenforderung nur aufrechnen oder ein Minderungs- oder Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn seine Forderung unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.
2. Aufrechnung, Minderung und Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts sind nur zulässig, wenn der Mieter seine Absicht dem Vermieter mindestens einen Monat vor Fälligkeit der Miete. Gegen welche aufgerechnet, gemindert oder zurückbehalten werden soll, schriftlich anzeigt.

§ 6 Abtretung der Ansprüche des Mieters gegen seine Auftraggeber

Der Mieter tritt seine gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche gegen seinen Auftraggeber, für dessen Auftrag der Mietgegenstand verwendet wird, in Höhe des jeweils offenen Mietzinses des Mietgegenstands an den Vermieter ab. Der Vermieter nimmt diese Abtretung an.

Der Vermieter wird die Abtretung gegenüber dem Auftraggeber nur offenlegen, wenn sich der Mieter mit der Zahlung der Miete in Verzug befindet.

Der Mieter verpflichtet sich, sofern er sich mit der Miete in Verzug befindet, auf Verlangen des Vermieters diesem Auskunft zu erteilen über Name und Anschrift des Auftraggebers.

§ 7 Unterhaltungspflicht des Mieters sowie Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten

1. Der Mieter ist verpflichtet:
 - a. den Mietgegenstand vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen,
 - b. schonend und fachgerecht zu behandeln, alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten (beispielsweise das Fahrzeug nicht mit zu niedrigem Motoröl- oder Kühlwasserstand zu fahren) und regelmäßig zu prüfen, ob sich das Fahrzeug in einem verkehrssicheren Zustand befindet, sowie das Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschließen,
 - c. den Mietgegenstand auf seine Kosten sach- und fachgerecht zu warten und zu pflegen und
 - d. dem Vermieter notwendige Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen und durch ihn auszuführen zu lassen. Die dadurch anfallenden Kosten trägt der Vermieter, wenn der Mieter und seine Hilfspersonen nachweislich jede gebotene Sorgfalt beachtet haben.
2. Bei notwendigen Inspektionsarbeiten und Pflichtinspektionen des Mietgegenstands, die länger als 5 Arbeitstage dauern, ist der Vermieter verpflichtet, dem Mieter ab dem 6. Arbeitstag bis zum Ende der notwendigen Inspektionsarbeiten und Pflichtinspektionen einen dem Mietgegenstand technisch gleichwertigen Ersatzmietgegenstand zur Verfügung zu stellen. Entsprechendes gilt für in den Verantwortungsbereich des Vermieters fallende notwendige Instandsetzungsarbeiten des Mietgegenstands. Unabhängig davon ist der Vermieter bei in seinen Verantwortungsbereich fallenden Mängeln des Mietgegenstands stets berechtigt, nach seiner Wahl den Mietgegenstand vorübergehend oder für die restliche Mietzeit gegen einen der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit des Mietgegenstands entsprechenden Ersatzmietgegenstand auszutauschen oder den Mietpreis entsprechend der Ausfallzeit zu mindern.
3. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit zu besichtigen und nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen.
Hierzu verpflichtet sich der Mieter, dem Vermieter den jeweiligen Stand- bzw. Einsatzort des Mietgegenstands auf Verlangen anzuzeigen.
4. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern. Die Kosten der Untersuchung trägt der Vermieter.

§ 8 Beendigung der Mietzeit und Rücklieferung des Mietgegenstands

1. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand zum Ende der Mietzeit im ordnungsgemäßen Zustand und mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teile und Papiere zurückzugeben

2. Grobe Verschmutzungen sind sowohl innen als auch außen zu beseitigen. Gibt der Mieter den Mietgegenstand in ungereinigtem Zustand zurück, wird der Vermieter die erforderlichen Reinigungsarbeiten durchführen und den entstandenen Aufwand mindestens aber 80,-€ gegenüber dem Mieter abrechnen. Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, dass dem Vermieter kein oder geringerer Aufwand entstanden ist.
3. Der Mieter ist verpflichtet, mindestens 48 Stunden vor der beabsichtigten Rückgabe mit dem Vermieter Uhrzeit und Ort der Rückgabe abzustimmen. Wird der vereinbarte Rückgabezeitpunkt um mehr als 4 Stunden überschritten, so ist der Mieter für den über den vereinbarten Rückgabezeitpunkt hinausgehenden Zeitraum verpflichtet, eine Entschädigung in Höhe einer Tagemiete zu zahlen. Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, dass dem Vermieter kein oder geringerer Schaden entstanden ist.
4. Mieter und Vermieter werden bei der Rückgabe ein Rückgabeprotokoll erstellen, in welchem der Zustand des Mietgegenstandes zum Zeitpunkt seiner Rückgabe dokumentiert wird.

§ 9 Verletzung der Unterhaltspflicht

1. Der Mieter haftet für Schäden, die durch den nicht vertragsgemäßen Gebrauch oder die Verletzung der Unterhaltspflichten gemäß § 7 dieser Mietbedingungen entstanden sind.
2. Für den Ausfall des Mietobjektes während der Schadensbeseitigung ist der Mieter verpflichtet, pro angefangenen Tag der Schadensbeseitigung eine Entschädigung in Höhe einer Tagesmiete zu zahlen. Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, dass dem Vermieter kein oder geringerer Schaden entstanden ist

§ 10 Weitere Pflichten des Mieters

1. Der Mieter darf den Mietgegenstand ohne Erlaubnis des Vermieters weder weitervermieten noch an Dritte weitergeben. Die Abtretung der Rechte aus dem Vertrag bedarf ebenso der Zustimmung des Vermieters wie das Einräumen von Rechten irgendwelcher Art gegenüber Dritten am Mietgegenstand.
2. Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter den jeweiligen Stand- bzw. Einsatzort des Mietgegenstands auf Verlangen anzuzeigen.
3. Der Mieter hat den Vermieter unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung o. Ä. Rechte am Mietgegenstand geltend macht. Darüber hinaus hat der Mieter den Dritten unverzüglich schriftlich auf das Eigentum des Vermieters am Mietgegenstand hinzuweisen.
4. Der Mieter hat stets geeignete Maßnahmen zur Sicherung des Mietgegenstands gegen Diebstahl zu treffen.
5. Im Schadensfall hat der Mieter oder der Fahrer den Vermieter unverzüglich über Umfang, Hergang und Beteiligte des Schadensereignisses zu unterrichten und dessen Weisungen abzuwarten. Nach einem Unfall, Diebstahl, Brand, Wild- oder sonstigen Schaden hat der Mieter oder der Fahrer unverzüglich die Polizei zu verständigen und hinzuzuziehen; insbesondere den Schaden bei telefonischer Unerreichbarkeit der Polizei an der nächstgelegenen Polizeistation zu melden. Dies gilt auch dann, wenn das Mietfahrzeug gering beschädigt wurde, und auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Hierüber ist dem Vermieter ein schriftlicher Nachweis vorzulegen.

6. Der Mieter haftet unbeschränkt für sämtliche Verstöße gegen Verkehrs- und Ordnungsvorschriften und sonstige gesetzliche Bestimmungen sowie für sämtliche Besitzstörungen, die er oder Dritte, denen der Mieter das Fahrzeug überlässt, verursachen. Der Mieter stellt die Vermieterin von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren und sonstigen Kosten frei, die Behörden oder sonstige Stellen anlässlich solcher Verstöße von der Vermieterin erheben. Als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand, der der Vermieterin für die Bearbeitung von Anfragen entsteht, die Verfolgungsbehörden oder sonstige Dritte zur Ermittlung von während der Mietzeit begangener Ordnungswidrigkeiten, Straftaten oder Störungen an die Vermieterin richten, erhält diese vom Mieter für jede derartige Anfrage eine Aufwandspauschale von 20,-- EUR (zzgl. MwSt.). Für den Verlust von Zulassungsbescheinigungen wird eine Aufwandspauschale von 150,-- EUR (zzgl. MwSt.) berechnet. Es sei denn der Mieter weist nach, dass der Vermieterin ein geringerer Aufwand und/oder Schaden entstanden ist; der Vermieterin ist es unbenommen einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.
7. Der Mieter hat bei Benutzung von mautpflichtigen Straßen für die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der anfallenden Mautgebühr zu sorgen. Der Mieter stellt die Vermieterin von sämtlichen Mautgebühren, die er oder Dritte, denen er das Fahrzeug überlässt, verursachen, frei.

§ 11 Haftungsbeschränkung des Vermieters

Soweit in diesen Mietbedingungen die Haftung des Vermieters nicht besonders geregelt ist, haftet der Vermieter dem Mieter ausschließlich:

- a. für bei Vertragsschluss voraussehbare vertragstypische Schäden, die auf einer schuldhaften, die Erreichung des Vertragszwecks gefährdenden Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Vermieter, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen,
- b. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters beruhen,
- c. für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters beruhen sowie
- d. in den Fällen, in denen der Vermieter nach dem Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen haftet.
- e. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Sachen, die bei Rückgabe im Mietgegenstand zurückgelassen werden; dies gilt nicht in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der Vermieterin, ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen
- f. Eine Entschädigung des Mieters ist bei leichter Fahrlässigkeit des Vermieters für jeden Arbeitstag begrenzt auf höchstens den (Netto-) Betrag des täglichen Mietpreises des Mietgegenstands.
- g. Die Bestimmungen des § 3.3 dieser Mietbedingungen gelten entsprechend, wenn der Vermieter vor oder nach Abschluss des Mietvertrags eine ihm obliegende Hinweis-, Beratungs- oder sonstige Nebenpflicht, insbesondere hinsichtlich der Anleitung für die Bedienung und Wartung des Mietgegenstands, nicht oder mangelhaft erfüllt.

Der Mieter kann Schadensersatz wegen der schuldhaften Verletzung der dem Vermieter vor und nach Abschluss des Mietvertrags obliegenden und diese näher bezeichneten Nebenpflichten dieser Mietbedingungen geregelten Fälle verlangen.

Im Übrigen ist eine Haftung des Vermieters ausgeschlossen.

§ 12 Kündigung

1.
 - a. Der über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossene Mietvertrag ist für beide Vertragspartner grundsätzlich unkündbar.
 - b. Das Gleiche gilt für die Mindestmietzeit im Rahmen eines auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrags. Nach Ablauf der Mindestmietzeit können beide Vertragspartner den auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrag unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist (§ 580a Abs. 3 BGB) kündigen.
 - c. Mietverträge auf unbestimmte Zeit ohne Mindestmietdauer können beide Vertragspartner unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist (§ 580a Abs. 3 BGB) kündigen.
2. Die Vertragspartner sind bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zur fristlosen Kündigung des Mietvertrags berechtigt.
3. Der Vermieter ist insbesondere zur Kündigung des Mietvertrags aus wichtigem Grund berechtigt, wenn
 - a. der Mieter mit der Entrichtung der Miete in Verzug gerät, ist die Vermieterin berechtigt, den Mietvertrag auch ohne vorherige Mahnung fristlos zu kündigen. Überschreitet die vereinbarte Mietdauer einen Zeitraum von 1 Kalendermonat und gerät der Mieter mit der Entrichtung der Miete für den betreffenden Zeitabschnitt vollständig oder in einem nicht unerheblichen Umfang in Verzug, so ist die Vermieterin auch ohne vorherige Mahnung berechtigt, den Mietvertrag wegen Zahlungsverzuges fristlos zu kündigen.
 - b. dem Vermieter nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass sein Anspruch auf Bezahlung des Mietpreises durch des Mieters gefährdet wird,
 - c. der Mieter den Mietgegenstand ohne Einwilligung des Vermieters nicht bestimmungsgemäß verwendet oder an einen anderen Ort verbringt und hierfür vom Vermieter abgemahnt wurde oder
 - d. der Mieter gegen die Bestimmungen des §7.1 dieser Mietbedingungen oder § 10.1 bis 10.4 dieser Mietbedingungen verstößt und hierfür vom Vermieter abgemahnt wurde.
4. Kündigt der Vermieter den Mietvertrag aus wichtigem Grund fristlos, finden die Bestimmungen der §§ 9 und 10 dieser Mietbedingungen entsprechende Anwendung.
5. Sofern zwischen Vermieterin und Mieter mehrere Mietverträge bestehen und die Vermieterin zur außerordentlichen fristlosen Kündigung eines Mietvertrages aus wichtigem Grund berechtigt ist, kann sie auch die anderen Mietverträge außerordentlich fristlos kündigen, falls ihr die Aufrechterhaltung auch der weiteren Mietverträge aufgrund grob treuwidrigen Verhaltens des Mieters nicht zumutbar ist. Dies ist insbesondere der Fall, falls der Mieter:
 - a. der Vermieterin einen am Mietfahrzeug entstandenen Schaden schuldhaft verschweigt oder einen solchen zu verbergen versucht,
 - b. der Vermieterin vorsätzlich einen Schaden zufügt,
 - c. mit Mietzahlungen in Gesamthöhe von wenigstens einer Wochenmiete mehr als fünf Bankarbeitstage im Verzug ist,
 - d. ein Mietfahrzeug bei der oder zur Begehung vorsätzlicher Straftaten nutzt.
6. Kündigt die Vermieterin einen Mietvertrag, ist der Mieter verpflichtet, die Fahrzeuge samt Fahrzeugpapieren, sämtlichem Zubehör und aller Fahrzeugschlüssel unverzüglich an die Vermieterin herauszugeben.

§ 13 Verlust des Mietgegenstands

Der Mieter ist dem Vermieter zum Schadensersatz verpflichtet, wenn ihm die Erfüllung der ihm nach §8 dieser Mietbedingungen obliegenden Verpflichtung zur Rückgabe des Mietgegenstands schuldhaft unmöglich ist. Im Falle einer Auskehrung von Versicherungsleistung an den Vermieter, wird diese angerechnet.

§ 14 Versicherungen, Haftung des Mieters, Eigenanteil des Mieters

1. Der Versicherungsschutz für den Mietgegenstand erstreckt sich während der Laufzeit des Mietvertrags über eine Haftpflichtversicherung mit einer max. Deckungssumme von 8 Mio. EUR bei Sachschäden und 50 Mio. EUR bei Personenschäden pro Schadensfall und einem Selbstbehalt von 1.500,00 EUR pro Schadensfall ab.
2. Des Weiteren schließt der Vermieter für den Mietgegenstand während der Laufzeit des Mietvertrags eine Maschinenbruchversicherung auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren oder transportablen Geräten (TK ABMG 2011) mit einem Selbstbehalt von 1.500,00 EUR pro Schadensfall ab.
3. Sollte bei einem Schadenfall sowohl die Haftpflicht- als auch die Maschinenbruchversicherung in Anspruch genommen werden, so gilt dies nicht als ein Schadensfall sondern wird getrennter Schadensfall betrachtet. In solchen Schadensfällen hat der Mieter einen Selbstbehalt (Selbstbeteiligung) von jeweils 1.500,00 € pro Schadensfall zu tragen.
4. Der Mieter bzw. Fahrer ist bei Schadensfällen nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung der Vermieterin Ansprüche von Dritten ganz oder zum Teil anzuerkennen oder zu befriedigen.
5. Der Mieter bzw. Fahrer ist verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Er hat hierbei Weisungen der Vermieterin, soweit zumutbar, zu befolgen und bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen.
6. Der Mieter haftet für die von dem Mietgegenstand ausgehende Betriebsgefahr, sofern sie nicht auf einen Mangel des Mietgegenstandes zurückzuführen ist. Soweit Dritte Ersatzansprüche wegen vom Mieter verschuldeter Personen- oder Sachschäden gegen den Vermieter geltend machen, wird der Mieter den Vermieter in Höhe der berechtigten Schadensersatzforderungen freistellen.

§ 15 Sonstige Bestimmungen

1. Nebenabreden zu diesem Mietvertrag bestehen nicht. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Mietvertrags bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für einen Verzicht auf diese Schriftformerfordernis selbst.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Mietbedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
3. Es gilt ausschließlich Deutsches Recht (unter Ausschluss des UN-Kaufrechts bzw. CISG).
4. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand - auch für Klagen im Urkundenprozess - ist, wenn der Mieter Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, für beide Teile und für sämtliche Ansprüche der Hauptsitz des Vermieters. Der Vermieter behält sich vor, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Mieters zu klagen.
5. Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Plattform zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung von verbraucherrechtlichen Streitigkeiten eingerichtet. Der Vermieter nimmt an dem Verfahren zur alternativen Streitbeilegung nicht teil.